KVNO Praxisinformation

25.09.2025 Nr. 366

In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

Einigung bei den Finanzierungsverhandlungen
Der Orientierungswert steigt zum 1. Januar um 2,8 Prozent.

ePA-Pflicht startet: Wichtige Informationen zur Nutzung
Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) wird zum 1. Oktober 2025 für ärztliche und psychotherapeutische Praxen verpflichtend.

Frist für Besonderen Verordnungsbedarf bei Lipödem verlängert
Die Frist für den Besonderen Verordnungsbedarf bei Lipödem im Stadium I bis III wurde durch KBV und GKV-Spitzenverband bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Videosprechstunde: Zuschlag für Authentifizierung wird weiterhin gezahlt
Für die Authentifizierung von unbekannten Patienten in Videosprechstunden erhalten Ärzte und Psychotherapeuten weiterhin einen Zuschlag.

Änderungen bei Apps „ProHerz“ und „Orthophy bei Knieverletzungen“
Für die digitale Gesundheitsanwendung „ProHerz“ wird eine Zusatzpauschale in den EBM aufgenommen, eine Orthopädie-App wird aus dem Verzeichnis gestrichen.

Wartezimmer-Infos zur Grippeschutzimpfung
Zum Start in die Grippesaison 2025/26 stellen die KBV und die KVNO unter anderem Praxisplakate für Patientinnen und Patienten zur Verfügung.

KVNO-Vertreterversammlung am Freitag, 26. September
Das nächste Treffen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der niedergelassenen Ärzte- und Psychotherapeutenschaft in Nordrhein kann via Livestream mitverfolgt werden.

EBM-Anpassung zur FeNO-Messung – Altersangabe korrigiert
Eine FeNO-Messung darf nur zur Indikationsstellung einer Therapie mit Dupilumab durchgeführt und abgerechnet werden. Die KBV hatte dies mitgeteilt und sich nun bei der Altersangabe korrigiert.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter **https://www.kvno.de/praxisinformation.**

KVNO Praxisinformation
25.09.2025 Nr. 366

Einigung bei den Finanzierungsverhandlungen

Nach wochenlangen Verhandlungen zur Finanzierung der ambulanten Versorgung gab es nun eine Einigung. KBV und GKV-Spitzenverband verständigten sich im Bewertungsausschuss auf eine Anhebung des Orientierungswertes und damit der Preise für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen um 2,8 Prozent zum 1. Januar 2026. Der Orientierungswert beträgt dann 12,7404 Cent (aktuell: 12,3934 Cent). Die Erhöhung wirkt sich auf die Preise der EBM-Leistungen aus, die entsprechend steigen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes wird die Entwicklung der relevanten Investitions- und Betriebskosten berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die Personalkosten und die Kosten für Energie, Miete und Investitionen. Der Abschluss auf Bundesebene gibt den Rahmen vor für Finanzverhandlungen in den Regionen.

Weitere Informationen unter kbv.de

ePA-Pflicht startet: Wichtige Informationen zur Nutzung

Ab dem 1. Oktober 2025 wird die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) für ärztliche und psychotherapeutische Praxen verpflichtend. Für etwa 70 Millionen Versicherte haben die gesetzlichen Krankenkassen eine ePA angelegt. Die wichtigsten Informationen und Unterstützungsangebote im Überblick:

Zugriff auf die ePA

Über das ePA 3.0-Modul im Praxisverwaltungssystem (PVS) erhält die Praxis mit Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) automatisch für 90 Tage Zugriff auf die ePA der Patientin oder des Patienten und kann somit die Dokumentenübersicht sowie die elektronische Medikationsliste (eML) einsehen. Die Eingabe der eGK-PIN in der Praxis durch die Patientin oder den Patienten ist nicht notwendig. Sofern die Patienten oder der Patient die ePA-App nutzt, kann eine Freigabe und Anpassung des Zugriffszeitraums auch darüber erfolgen.

Dokumentenübersicht in der ePA

In der Dokumentenübersicht der ePA werden, soweit von der Patientin oder dem Patienten nicht widersprochen, Pflichtdokumente hinterlegt, zum Beispiel Befundberichte aus selbst durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Laborbefunde und eArztbriefe. Darüber hinaus können auf Wunsch der Patientinnen und Patienten weitere Dokumente, wie zum Beispiel AU-Bescheinigungen gespeichert und abgerufen werden. Außerdem stellen die Kassen auch Abrechnungsdaten (sog. Patientenquittung) in die ePA des Versicherten ein. Auch Patientinnen und Patienten haben jederzeit die Möglichkeit, Dokumente selbst hochzuladen, der Befüllung der Daten zu widersprechen oder Daten wieder zu löschen. Sie können dies über die ePA-App ihrer Kasse machen oder bei einer Ombudsstelle ihrer Krankenkasse um Unterstützung bitten.

Elektronische Medikationsliste (eML)

Bei der elektronischen Medikationsliste (eML) handelt es sich um eine Übersicht der via E-Rezept verordneten Medikamente mit Verordnungs- und Dispensierdaten. Verordnungen, die auf Muster 16 ausgestellt werden, sind nicht in der eML enthalten.

Widerspruchsmöglichkeiten

Patientinnen und Patienten können der Nutzung der ePA gegenüber ihrer Krankenkasse insgesamt widersprechen. Über die ePA-App besteht zudem die Möglichkeit, den Zugriff von Praxen auf die ePA einzuschränken oder dauerhaft auszuschließen. Auch das Einstellen einzelner Dokumente in der ePA im Behandlungskontext kann abgelehnt werden. Der eML kann nur insgesamt widersprechen werden, alternativ kann sie gesamthaft verschattet werden.

Veranstaltung: ePA leicht gemacht - Sicher in die Nutzung ab 1. Oktober

Zum Stichtag 1. Oktober 2025 fasst die KV Nordrhein in einem Webinar alle relevanten Informationen zur neuen ePA zusammen. Dabei geben ePA-Experten der KV Nordrhein einen Überblick über Pflichten und Funktionen. Ein niedergelassener Arzt, der die neue ePA seit dem 15. Januar 2025 intensiv in seiner Praxis nutzt, gibt praktische Tipps für den Start in der Praxis. Ziel ist es, teilnehmenden Praxisteams einen sicheren Einstieg in die Nutzung der ePA zu ermöglichen.

Hier geht's zur Anmeldung sowie weiteren Informationen zur Veranstaltung: ePA leicht gemacht:

ePA leicht gemacht: Sicher in die Nutzung ab 1. Oktober | KV Nordrhein

Weitere Informationsangebote der KBV und gematik

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bietet ein Starterpaket mit wichtigen Informationen für Praxen an: KBV - Elektronische Patientenakte

KBV - Elektronische Patientenakte

Auch die gematik hält zum Start der neuen ePA kostenlose Informationsmaterialen für Praxen bereit:

gematik – ePA für alle

KVNO Praxisinformation
25.09.2025 Nr. 366

Frist für Besonderen Verordnungsbedarf bei Lipödem verlängert

Die Frist für den Besonderen Verordnungsbedarf bei Lipödem im Stadium I bis III wurde durch KBV und GKV-Spitzenverband bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Die entsprechende Diagnoseliste wurde hierfür angepasst.

Hintergrund ist die dauerhafte Aufnahme der Liposuktion bei Lipödem in den GKV-Leistungskatalog auf Basis der Erprobungsstudie „LIPLEG- Liposuktion bei Lipödem in den Stadien I, II oder III". Aufgrund möglicher weiterer Erkenntnisse aus der Nachbeobachtungsphase erfolgt vorerst eine Fristverlängerung für weitere zwei Jahre. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Videosprechstunde: Zuschlag für Authentifizierung wird weiterhin gezahlt

Der Bewertungsausschuss hat die zum Jahresende auslaufende Regelung erneut verlängert – bis zum 31. Dezember 2026. Somit erhalten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten weiterhin einen Zuschlag für die Authentifizierung von unbekannten Patienten in Videosprechstunden.

Perspektivisch soll die Authentifizierung auf Basis von digitalen Versichertenidentitäten erfolgen. Da diese weiterhin nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, müssen Praxen die Daten der elektronischen Gesundheitskarte wie bisher händisch erfassen, wenn der Patient in dem Quartal oder im Vorquartal noch nicht oder noch nie in der Praxis war.

GOP für unbekannte Patienten

Praxen rechnen in diesen Fällen die Gebührenordnungsposition (GOP) 01444 (10 Punkte) für den Zuschlag zur Authentifizierung neben der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ab. Sie ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die GOP wurde vor sechs Jahren befristet in den EBM aufgenommen und seitdem mehrfach verlängert. Sie wird entbehrlich, wenn Versicherten und Praxen flächendeckend eine technische Lösung zur Authentifizierung für die Videosprechstunde zur Verfügung steht. /KBV

KVNO Praxisinformation
25.09.2025 Nr. 366

Änderungen bei Apps „ProHerz“ und „Orthophy bei Knieverletzungen“

Ärztinnen und Ärzte können über eine Zusatzpauschale die erforderliche Verlaufskontrolle und Auswertung bei Patienten abrechnen, die die App „ProHerz“ nutzen. Der Bewertungsausschuss hat dazu die neue Gebührenordnungsposition (GOP) 01481 in den EBM aufgenommen, die mit 64 Punkten (7,93 Euro) bewertet ist. Zu dem Beschluss kam es, nachdem das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die App „ProHerz“ dauerhaft im Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) aufgenommen hat. Während der Erprobung erfolgte die Abrechnung der ärztlichen Leistungen – also die Verlaufskontrolle und Auswertung – über eine allgemeine Pauschale außerhalb des EBM.

Die App „ProHerz“ soll Patientinnen und Patienten ab 18 Jahren mit Herzinsuffizienz dabei helfen, Veränderungen ihrer Erkrankung frühzeitig zu erkennen. Dazu werden die täglich gemessenen Vitalwerte wie Gewicht, Blutdruck, Herzfrequenz, Sauerstoffsättigung und Temperatur erfasst und automatisiert analysiert.

Vergütung für Fachärzte

Nur Fachärztinnen und -ärzte, die die Indikationsstellung zur Überwachung eines Patienten mit Herzinsuffizienz per Telemonitoring abrechnen dürfen (GOP 03325, 04325 oder 13578), können ab Oktober die neue GOP 01481 berechnen. Damit wird gewährleistet, dass im Falle einer Veränderung des Gesundheitszustands der behandelnde Arzt einen Wechsel in das Telemonitoring als Anschlussbehandlung vornehmen kann. Die gleichzeitige Behandlung eines Patienten mit der DiGA „ProHerz“ und im Rahmen des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz ist im selben Quartal ausgeschlossen.

Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin können dabei die GOP 01481 nur bei heranwachsenden Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnen.

Änderung bei Orthopädie-App

Die DiGA „Orthopy bei Knieverletzungen“ wird nach Ende des Erprobungszeitraums Anfang September im DiGA-Verzeichnis gestrichen. Daher ist ab 1. Oktober die Leistungspauschale 86700 für diese Anwendung nicht mehr berechnungsfähig.

KVNO Praxisinformation
25.09.2025 Nr. 366

Wartezimmer-Infos zur Grippeschutzimpfung

In wenigen Wochen könnte es zum Start in die Grippesaison in den Praxen wieder voller werden. Um Sie bei Ihrer Patienteninformation zu unterstützen, bieten die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) wieder kostenfreie Materialien an. Bei der KBV können Praxen Plakate und Infokarten bestellen mit dem Titel „Grippe? Kann ich mir nicht leisten." Außerdem steht ein Video zur Verfügung, das im Praxis-TV eingesetzt werden kann.

- **Material-Bestellung**
- **Video zum Herunterladen**

Grippeschutz-Plakat in der KVNO aktuell

Die KVNO legt ihr Plakat mit dem Motto „Grippeimpfung. K.O. für das Virus" der KVNO aktuell | 07 im Dezember bei. So erhalten alle Praxen ein Plakat mit dem Magazin – ohne separate Bestellung.

KVNO-Vertreterversammlung am Freitag, 26. September

Am kommenden Freitag, den 26. September, findet ab 15 Uhr die nächste Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) statt. Die Delegierten werden im Düsseldorfer Haus der Ärzteschaft unter anderem über Änderungen an der Satzung und über personelle Neubesetzungen in zwei Ausschüssen entscheiden. Zudem berichtet der KV-Vorstand über das aktuelle berufspolitische Geschehen in Bund und Land.

Interessierte können die VV per Livestream verfolgen

Weitere Informationen

KVNO Praxisinformation
25.09.2025 Nr. 366

EBM-Anpassung zur FeNO-Messung – Altersangabe korrigiert

Eine FeNO-Messung darf nur zur Indikationsstellung einer Therapie mit Dupilumab durchgeführt und abgerechnet werden. Über diese Klarstellung des Bewertungsausschusses und die EBM-Anpassung zum 1. Oktober 2025 haben wir unter Bezugnahme auf die KBV in der Praxisinformation am 4. September berichtet. In dieser Meldung hieß es jedoch, dass sich die Anwendung der Therapie auf Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren bezieht. Die KBV hat nun mitgeteilt, dass die Therapie auch bei Kindern ab 6 Jahren erfolgen kann.

Wir haben die Meldung entsprechend korrigiert

Die KVNO im Netz:
https://www.kvno.de
https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt
https://www.youtube.com/@kvnordrhein
https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/
https://www.instagram.com/kvnordrhein/